

Betrieb der Stadthalle und sind somit ein wichtiger Bestandteil zur Finanzierung des Hauses.

Die einzelnen Tarife für die Raum- und Saalanmietungen wurden letztmalig zum 01.01.2019 angepasst, während der Pandemie wurde hingegen auf eine Preisanpassung bewusst verzichtet.

Um die Finanzierung der Stadthalle mit ihrem hochkarätigen Kulturprogramm und ihrer soziokulturellen Bedeutung für die Stadtgesellschaft auch zukünftig gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Tarife für die Raum- und Saalvermietung an die aktuellen Preisentwicklungen der letzten Jahre, darunter insbesondere die stark gestiegenen Energiekosten und die steigenden Personalkosten, anzupassen.

Die Verwaltung hat insofern einen Vorschlag für eine möglichst moderate Tarifierhöhung ausgearbeitet, die neben den tatsächlichen Kostensteigerungen der letzten Jahre auch der mit Blick auf das Umland notwendigen Marktconformität Rechnung trägt und darüber hinaus insbesondere die Gruppen und Verbände vor Teuerungen schützen soll, auf die die Stadtgesellschaft auch in Zukunft besonders angewiesen ist.

Bei den nachfolgenden Vorschlägen wurde insofern darauf geachtet

- dass die Stadthalle im Vergleich zu ähnlichen Hallen in München und Umland weiterhin wettbewerbsfähig bleibt
- dass die wertvolle Arbeit der Germeringer Vereine und Institutionen nach wie vor mit günstigen Preisen unterstützt wird (Tarif III wird nicht erhöht)
- dass die notwendige Preiserhöhung in zwei Schritten vollzogen wird, die den betroffenen Mietern einen weicherer Übergang gewähren sollen

2. Aufbau & Anpassung der Gebührenordnung

Die vorgeschlagenen Tarifierhöhungen für die einzelnen Räume und Säle sind in der Anlage dargestellt.

2.1 Erhalt der drei Tarife

Nach der gültigen Gebührenordnung gibt es drei Tarifgruppen, die auch in Zukunft bestehen bleiben sollen. Die Differenzierung zwischen allgemeiner Nutzung, Tarif I, Nutzung durch Germeringer Gewerbetreibende, Tarif II und Nutzung durch Germeringer Vereine, Institutionen und Ortsverbände der Germeringer Parteien mit dem deutlich vergünstigten Tarif III hat sich bewährt.

2.2 Anpassung der Tarife

Den Vorschlag für die Anpassung der Grundmiete in den Tarifgruppen I und II finden Sie ausführlich in der Anlage. Die Anhebung soll in zwei Stufen erfolgen. Die Tarife I und II sollen im Durchschnitt zum 01.12.2023 um 12% und zum 01.01.2025 um 5% steigen. Die Preise wurden gerundet, um weitestgehend glatte Nettopreise anbieten zu können. Einzelne Preise liegen daher unter oder über der prozentualen Steigerung.

2.3 Verzicht auf Erhöhung

Die Stadthalle hat bei der Tarifgruppe III und bei der Anmietung des Therese-Giehse-Platzes bei allen Tarifgruppen auf eine Anhebung verzichtet.

2.3.1. Keine Erhöhung bei der Tarifgruppe III

Die Tarifgruppe III bleibt unverändert. Gemäß ihrem in der Satzung festgeschriebenem Auftrag unterstützt die Stadthalle die wertvolle Arbeit der Germeringer Vereine mit dem günstigen Tarif III. Die Gebühren für die Germeringer Vereine sind dabei selbstverständlich nicht kostendeckend, jedoch sollen die Vereine nach wie vor die für die jeweilige Vereinsarbeit notwendigen Räume kostengünstig anmieten können. Weiterhin können sich die Vereine Mietkosten von der Stadt über das Kulturamt zurückerstatten lassen.

2.3.2. Preisstabilität bei der Anmietung des Therese-Giehse-Platzes

Da der Therese-Giehse-Platz von den gestiegenen Gaspreisen nicht betroffen ist, wird diese Gebühr in keiner Tarifgruppe erhöht. Die Stadthalle unterstreicht zum einen damit, dass lediglich in den Bereichen die Gebühren angepasst werden, bei denen der Stadthalle auch tatsächliche Kostensteigerungen entstanden sind. Zum anderen wird eine Belegung des Platzes durch eine zukünftig stärkere Frequentierung von Seiten der Stadthalle begrüßt, eine möglichst niedrige Miete des Platzes soll somit auch potentiellen Veranstaltern zukünftig Anreize schaffen.

2.4 Stufenmodell: Erhöhung in zwei Schritten

Die Auslastung der Stadthalle soll durch zu starke und schnelle Kostensteigerungen nicht gefährdet werden. Eine hohe Auslastung bietet die beste Voraussetzung für eine kontinuierliche und stabile Einnahmesituation im Vermietungsbereich. Eine unregelmäßige und zu geringe Buchung der Räume und Säle, wie z.B. während der Pandemie, führt nicht nur zu einer geringeren Einnahme in diesem Bereich. Die Auswirkungen sind ebenso für die Gastronomie wie auch bei

der Auslastung der Tiefgarage spürbar. Ziel ist es daher, eine möglichst moderate Einnahmesteigerung ohne eine Gefährdung der Auslastung vorzunehmen. Aus diesem Grund soll die Kostensteigerung in zwei Stufen erfolgen. Damit soll den Kunden ermöglicht werden, die notwendigen Kostensteigerungen in den eigenen Finanzierungsplanungen zu berücksichtigen, zugleich wird den Kunden eine mittelfristige und transparente Planung bis einschließlich des Jahres 2025 gewährleistet. Dies ist sinnvoll, da viele Kunden Veranstaltungen sehr langfristig planen. Die erste Erhöhung soll zum 01.12.2023 umgesetzt werden. Die zweite Erhöhung soll zum 01.01.2025 wirksam werden.

3. Fazit

Die neue Gebührenordnung trägt der aktuellen Kostenentwicklung insbesondere den gestiegenen Energiekosten Rechnung und ist übersichtlich, kundenorientiert und transparent.

Sie ermöglicht Germeringer Gewerbetreibenden und Vereinen auch künftig eine günstige Anmietung von Sälen und Räumen.

Die Gebühren sind einem Veranstaltungshaus im Format der Stadthalle mit einem ausgesprochen ansprechendem Ambiente, der hochwertigen technischen Ausstattung, der optimalen Verkehrsanbindung sowie der Gastronomie direkt im Haus angemessen.

Alle angegebenen Preise der neuen Tarif- und Gebührenordnung sind Nettopreise zzgl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes von derzeit 19%. Die neue Gebührenordnung sollte am 01.12.2023 in Kraft treten. Sie gilt für alle ab dem 01.12.2023 geschlossenen Mietverträge. Verträge, die ab dem 01.12.2023 geschlossen werden, deren Anmietungszeitraum ab dem 01.01.2025 liegt, unterliegen der Gebührenordnung ab dem 01.01.2025.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Betriebsausschuss der Stadthalle stimmt der vorgeschlagenen Gebührenordnung in Tarif I und II zu. Die neue Gebührenordnung gilt ab dem 01.12.2023 und bezieht sich auf alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Mietverträge. Verträge, die ab dem 01.12.2023 geschlossen werden, deren Anmietungszeitraum ab dem 01.01.2025 liegt, unterliegen der Gebührenordnung ab dem 01.01.2025.

Kathrin Jacobs

Genehmigt Zweite Bgmin.

Anlage zur Sitzungsvorlage 2023_0328